

## **Beitragsordnung der verfassten Studierendenschaft der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Gemäß § 74 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99, 133), sowie § 3 Abs. 4 und § 5 Abs. 2 der Satzung der verfassten Studierendenschaft der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (HfM) vom 05.04.2011 erlässt die Studierendenschaft zur Erhebung von Beiträgen folgende Beitragsordnung. Der Studierendenrat hat die Beitragsordnung am 31.05.2011 beschlossen; der Präsident der Hochschule hat die Beitragsordnung am 16.12.2011 genehmigt. Dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wurde die Beitragsordnung der verfassten Studierendenschaft am 16.12.2011 angezeigt.

### **§ 1**

Studierende zahlen einen Semesterbeitrag an die Studierendenschaft der HfM. Die Beitragspflicht entsteht mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung an der HfM. Der Beitrag ist mit der Einschreibung oder Rückmeldung zum jeweiligen Semester fällig. Der Beitrag wird von der HfM zusammen mit dem Semesterbeitrag des Studentenwerkes erhoben. Die Zahlung ist bei der Einschreibung oder Rückmeldung nachzuweisen.

### **§ 2**

Die Höhe des Beitrags beträgt 6,50 Euro. Sie kann durch Beschluss des Studierendenrates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder der amtlichen Inflationsrate angepasst werden.

### **§ 3**

Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Die Beendigung der Mitgliedschaft an der HfM während des laufenden Semesters begründet keinen Anspruch auf anteilige Rückzahlung des geleisteten Beitrags.

### **§ 4**

Die Einnahmen aus dem Semesterbeitrag werden vom Studierendenrat verwaltet und stehen ihm zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zur Verfügung. Verwaltung und Verwendung der Mittel wird nach § 6 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft durch § 74 ThürHG sowie der Thüringer Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaften an den Hochschulen des Landes (Thüringer Studentenschaftsfinanzverordnung – ThürStudFVO –) geregelt.

### **§ 5**

Die Beitragsordnung wird auf Beschluss des Studierendenrates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder verabschiedet und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar in Kraft.

Weimar, den 16. Dezember 2011

Prof. Dr. Christoph Stölzl  
Präsident